

Leitbeschwerde zum Mehrfachbeschwerdeverfahren zum Beitrag „ZDFheute live“ vom 12.06.2026 (gem. [Beschwerdeordnung § 25 Abs. 8 d ZDF-Satzung](#))

Förmliche Programmbeschwerde gegen ZDFheute live „Wie Musk die Proteste befeuert“ vom 12.06.2026

Sendung: ZDFheute live - "Wie Musk die Proteste befeuert"

URL: <https://www.zdf.de/video/magazine/zdfheute-live-102/belfast-ausschreitungen-musk-video-100>

Abrufstand der ZDF-Seite: 14.06.2026

Dauer laut ZDF-Seite: 31 Minuten 6 Sekunden

Ich erhebe hiermit förmliche Programmbeschwerde gegen den genannten Beitrag. Da die Beschwerde über das Online-Formular erfolgt, beschränke ich mich auf den Freitext und die verlinkte ZDF-URL. Ich bitte bei der Prüfung ausdrücklich darum, die ZDF-eigene Sendefassung, den unter dem Video angebrachten ZDF-Hinweis und die redaktionellen Unterlagen zugrunde zu legen.

Die beanstandeten Passagen befinden sich am Beginn der Sendung, insbesondere in der Anfangsmoderation und im unmittelbar anschließenden ersten Beitragsblock. Maßgeblich sind die vom ZDF selbst abrufbar gehaltene Sendefassung sowie der unter dem Video angebrachte ZDF-Hinweis.

I. Beschwerdegegenstand

Die Beschwerde richtet sich nicht gegen kritische Berichterstattung über Elon Musk, Tommy Robinson, soziale Medien, rechte Netzwerke oder die Ausschreitungen in Belfast. Beanstandet wird auch nicht, dass Musk als Unterstützer, Verbreiter oder Verstärker von Protesten dargestellt wird. Beanstandet wird allein die darüber hinausgehende Tatsachensuggestion, Elon Musk sei in einen Aufrufzusammenhang mit Gewalt, Ausschreitungen, Angriffen auf Migranten oder einer "Jagd auf Migranten" gestellt worden. Diese Suggestion trägt die erkennbare Tatsachengrundlage nicht.

Das ZDF gibt den beanstandeten Kern der Anfangsmoderation in seinem eigenen Hinweis unter dem Video wie folgt wieder:

> "Zu Beginn der Moderation dieses Videos heißt es, nach dem brutalen Mordversuch habe ein rassistischer Mob Jagd auf Migranten gemacht. Dazu

aufgerufen hätten ein britischer Rechtsextremist und Tech-Milliardär Elon Musk."

Der ZDF-Hinweis lautet weiter:

> "Die Formulierung ist unpräzise und deshalb missverständlich. Tommy Robinson hat nach dem Messerangriff in Belfast zu Protesten aufgerufen. Der Post wurde von Elon Musk geteilt."

Damit dokumentiert das ZDF selbst die entscheidende Differenz: Nach der präzisierten Tatsachengrundlage rief Tommy Robinson zu Protesten auf; Elon Musk teilte den Post. Das ist nicht dasselbe wie ein eigener Aufruf Elon Musks zu Gewalt, Ausschreitungen, Angriffen auf Migranten oder einer "Jagd auf Migranten".

Die rechtliche Qualifikation als "Mordversuch" übernehme ich nicht eigenständig. Sie ist Bestandteil der ZDF-Formulierung beziehungsweise des ZDF-Hinweises. Der Sachverhalt wird auf der ZDF-Seite im Übrigen als Messerangriff beschrieben.

Die Tatsachensuggestion entsteht nicht aus einer isolierten Bewertung, sondern aus der unmittelbaren sprachlichen Verbindung von "Jagd auf Migranten", "dazu aufgerufen" und der namentlichen Einbeziehung Musks. Diese Verbindung vermittelt dem Zuschauer einen überprüfbaren Tatsachenkern: Musk habe nicht nur Proteste unterstützt, sondern sei in den Aufrufzusammenhang der späteren Gewalt gestellt.

II. Weitere beanstandete Rahmung

In der unter der genannten URL abrufbaren Sendung wird die problematische Anfangsrahmung im weiteren Sendungsbeginn nicht ausreichend korrigiert, sondern zunächst fortgesetzt. Dort heißt es:

"Zu den Protesten aufgerufen hatten auch diese beiden Männer, der Rechtsextremist Tommy Robinson und Tech-Milliardär Elon Musk."

Weiter wird das Thema mit der Formulierung zugespitzt:

> "Warum Musk diese Proteste will. Das ist heute unser Thema."

Diese Formulierungen mögen isoliert als journalistische Zuspitzung oder als Bewertung politischer Unterstützung von Protesten verteidigt werden. Im

Zusammenhang mit der unmittelbar vorher gesetzten Aussage, ein rassistischer Mob habe "Jagd auf Migranten" gemacht und "dazu" hätten Tommy Robinson und Elon Musk aufgerufen, entsteht jedoch eine irreführende Verdichtung. Der Zuschauer erhält den Eindruck, Elon Musk habe nicht nur einen fremden Protestaufruf geteilt oder verstärkt, sondern sei selbst in den Aufrufzusammenhang der gewaltsamen Ausschreitungen und der "Jagd auf Migranten" einbezogen.

III. Tatsachengrundlage

Der Beitrag betrifft schwere Ausschreitungen in Belfast nach einem auf Video dokumentierten Messerangriff. Nach den vom ZDF wiedergegebenen Informationen wurde als Tatverdächtiger ein Mann aus dem Sudan festgenommen. In der Folge kam es mehrfach zu schweren Ausschreitungen in Belfast: Autos brannten, Häuser wurden angegriffen, Polizisten wurden attackiert. Der britische Nordirland-Minister sprach nach der ZDF-Seite von "rassistischem Schlägertum".

Der Beitrag ordnet diese Ausschreitungen im Zusammenhang mit sozialen Medien, Tommy Robinson und Elon Musk ein. Eine solche Einordnung ist journalistisch zulässig. Unzulässig ist aber die Gleichsetzung oder Vermengung folgender unterschiedlicher Ebenen:

1. Tommy Robinson rief nach dem Messerangriff zu Protesten auf.
2. Elon Musk teilte und verstärkte diesen Post.
3. Elon Musk kommentierte den Vorgang nach dem ihm zugerechneten Wortlaut mit dem Satz: "Only by protesting repeatedly and loudly will there be any change!!"
4. In Belfast kam es zu gewaltsamen Ausschreitungen, Angriffen und Krawallen.

Der Musk zugerechnete Satz bedeutet auf Deutsch: "Nur durch wiederholten und lauten Protest wird sich etwas ändern." Selbst wenn Musks Äußerung als Unterstützung wiederholter und lauter Proteste verstanden wird, folgt daraus kein Aufruf zu Gewalt, Ausschreitungen, Angriffen auf Migranten oder einer "Jagd auf Migranten".

Gerade diese Differenz bestätigt der ZDF-Hinweis im Ergebnis selbst: Tommy Robinson hat zu Protesten aufgerufen; der Post wurde von Elon Musk geteilt. Wenn das die Tatsachengrundlage ist, darf der Beitrag nicht den Eindruck erzeugen, Elon Musk habe zu einer "Jagd auf Migranten" oder zu gewaltsam eskalierten Ausschreitungen aufgerufen.

IV. Verletzung journalistischer Sorgfalt und Programmgrundsätze

Die Verantwortung für das Programm des ZDF trägt gemäß § 27 Abs. 1 ZDF-Staatsvertrag der Intendant. Programmbeschwerden werden nach der Beschwerdeordnung, namentlich § 25 Abs. 2 ZDF-Satzung, zunächst dem Intendanten zur Prüfung und Beantwortung zugeleitet. Materiell bitte ich um Prüfung anhand der einschlägigen Programmgrundsätze und ZDF-Richtlinien zur wahrheitsgemäßen, sachlichen und journalistisch sorgfältigen Berichterstattung sowie zur Trennung von Tatsachenbehauptung, Tatsachensuggestion und Bewertung.

Der Verstoß liegt nicht in der kritischen Bewertung Musks. Das ZDF durfte berichten, dass Elon Musk durch seine Reichweite Inhalte verstärkt, politische Narrative verbreitet oder Protestaufrufe weitergetragen hat. Das ZDF durfte auch die Frage stellen, ob dadurch eine ohnehin aufgeheizte Lage weiter eskalierte.

Der Verstoß liegt darin, dass die Anfangsmoderation und die anschließende Rahmung den wesentlich schwereren Eindruck erzeugen, Elon Musk sei Mit-Aufrüher einer "Jagd auf Migranten" oder der gewaltsam eskalierten Proteste gewesen. Für eine derart schwerwiegende Zuschreibung bedarf es einer belastbaren Primärquelle. Der Musk zugerechnete Wortlaut trägt diese Zuschreibung nicht.

Soweit der spätere Gesprächsteil Musks Rolle differenzierter als Teilen, Verstärken oder Signalisieren beschreibt, beseitigt dies die Beanstandung nicht vollständig, weil die schwerste Verknüpfung bereits in der Anfangsmoderation gesetzt wird und der Hinweis unter dem Video nicht zwingend den eröffneten Eindruck im Video selbst korrigiert.

Der Unterschied zwischen dem Teilen eines Protestaufrufs und der Einbeziehung in den Aufrufzusammenhang einer "Jagd auf Migranten" ist kein bloßes Präzisionsproblem. Es handelt sich um einen grundlegenden Bedeutungsunterschied. Der Zuschauer muss erkennen können, ob eine Person selbst zu Gewalt aufgerufen hat, ob sie allgemein Proteste unterstützt hat, ob sie fremde Inhalte geteilt hat oder ob sie durch Reichweite zur Verbreitung eines Narrativs beigetragen hat.

V. Keine vollständige Erledigung durch den ZDF-Hinweis

Der nachträgliche Hinweis ist als Teilkorrektur anzuerkennen. Er genügt aber nicht

vollständig.

Der Hinweis bezeichnet die Anfangsformulierung lediglich als "unpräzise" und "missverständlich". Das bleibt hinter der Schwere der ursprünglichen Zuschreibung zurück. Gerade weil das ZDF selbst einen Hinweis für erforderlich hielt, ist nicht streitig, dass die Anfangsformulierung ohne Zusatz missverständlich war. Streitig ist, ob die gewählte Korrektur die Fehlzuschreibung vollständig ausräumt.

Der Hinweis stellt zwar klar, dass Robinson zu Protesten aufgerufen und Musk den Post geteilt hat. Er enthält aber keine ausdrückliche Klarstellung, dass damit kein Aufruf Musks zu Gewalt, Ausschreitungen, Angriffen auf Migranten oder einer "Jagd auf Migranten" belegt ist. Zudem bezieht sich der Hinweis ausdrücklich nur auf den Beginn der Moderation. Er erfasst nicht ausdrücklich die weitere Rahmung, wonach auch Elon Musk "zu den Protesten" aufgerufen habe und es um die Frage gehe, "warum Musk diese Proteste will".

VI. Prüfbitten

Ich bitte den ZDF-Fernsehrat daher,

1. die beanstandete Anfangsmoderation und die anschließenden redaktionellen Zuschreibungen auf Vereinbarkeit mit den für das ZDF geltenden Programmgrundsätzen zu prüfen;
2. im Rahmen der Beschwerdeordnung zu bewerten, ob die Verbindung von "Jagd auf Migranten", "dazu aufgerufen" und Elon Musk eine nicht belegte Tatsachensuggestion darstellt;
3. zu prüfen und im Ergebnis zu beanstanden, dass der Beitrag nicht hinreichend zwischen Protestaufruf, Teilen eines Posts, Verstärkung fremder Inhalte und Gewaltaufruf unterscheidet;
4. zu prüfen, ob der bisherige Hinweis unter dem Video als Korrektur ausreicht oder ob eine klarere Richtigstellung erforderlich ist;
5. im Rahmen der Zuständigkeit des Fernsehrats darauf hinzuwirken, dass unter dem Video oder in anderer geeigneter Weise klargestellt wird, dass nach der vom ZDF selbst präzisierten Tatsachengrundlage kein Aufruf Elon Musks zu Gewalt, Ausschreitungen, Angriffen auf Migranten oder einer "Jagd auf Migranten" belegt ist;
6. im Rahmen der Bescheidung nach Möglichkeit darzulegen, ob die beanstandete Verknüpfung Elon Musks mit einem Aufruf zu einer "Jagd auf Migranten" oder zu gewaltsam eskalierten Protesten auf eine konkrete Primärquelle gestützt wurde;

7. mir eine schriftliche und begründete Bescheidung dieser Programmbeschwerde zu erteilen.

VII. Schlussbemerkung

Diese Beschwerde richtet sich nicht gegen politische Kritik an Elon Musk und nicht gegen Berichterstattung über rechte Netzwerke, migrationsfeindliche Mobilisierung, Social-Media-Eskalation oder rassistische Ausschreitungen. Gegenstand ist allein die zutreffende Information der Zuschauer.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk darf und soll einordnen. Er muss aber gerade bei schweren Vorwürfen präzise bleiben. Die beanstandeten Passagen überschreiten diese Grenze, soweit sie Elon Musk ohne tragfähige Primärquelle in den Aufrufzusammenhang einer "Jagd auf Migranten" beziehungsweise gewaltsam eskalierter Proteste stellen.